



Vernehmlassung Totalrevision Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden – Fragekatalog

Absenderin / Absender Die Mitte Graubünden
Adresse Bahnhofstrasse 54, 7302 Landquart
Datum 25. November 2021

Zu den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung gehören Kindertagesstätten, Kinderkrippen und Tageselternorganisationen. Zur besseren Verständlichkeit der Fragen wird für diese Angebote die Abkürzung KITA verwendet.

1 Grundsatzfragen zum Finanzierungssystem

1.1 Befürworten Sie, dass die Finanzierung der Betreuungsleistungen der KITAs für jedes Kind nach einheitlichen öffentlichen Beiträgen erfolgt?

- Ja
 Nein

Bemerkungen / Alternativvorschläge

1.2 Befürworten Sie eine Finanzierung der Betreuungsleistungen der KITAs, welche die finanziellen Möglichkeiten der Erziehungsberechtigten berücksichtigt?

- Ja
 Nein

Bemerkungen / Alternativvorschläge

1.3 Befürworten Sie, dass die KITAs gegenüber dem heutigen System administrativ entlastet werden?

- Ja
 Nein

Bemerkungen / Alternativvorschläge

Grundsätzlich ja. Diese Entlastung bezieht sich auf die Beschaffung der Steuerdaten. Dies ist in Bezug auf den Datenschutz nicht korrekt und führt bei den KiTAs zu Schwierigkeiten bei der Tariffestsetzung, z.B. Quellenbesteuerte, provisorische und definitive Veranlagungen. Gewisse administrative Erhebungen insbesondere der Personalien von Eltern und Kindern

haben die KITAs sowieso zu machen. Diese Erhebungen können auch die Grundlage für die Gesuchstellung bei der Wohnsitzgemeinde bilden. Dies könnte die administrativen Arbeiten der Gemeinde reduzieren. Das neue Modell darf nicht zu Verzögerungen beim Vertragsabschluss mit den Eltern führen.

2 Fragen zum Umfang der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die öffentliche Hand

2.1 Befürworten Sie die kostenneutrale Umsetzung des vorgeschlagenen Systemwechsels in der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung?

- Ja
- Nein, die öffentliche Hand soll die familienergänzende Kinderbetreuung mit weniger finanziellen Mitteln unterstützen als heute (d.h. Erziehungsberechtigte müssten mehr bezahlen als heute)
- Nein, die öffentliche Hand soll die familienergänzende Kinderbetreuung mit mehr finanziellen Mitteln unterstützen als heute (d.h. Erziehungsberechtigte müssten weniger bezahlen als heute)

Bemerkungen / Alternativvorschläge

a) die vom Volk abgelehnte erste Vorlage hätte eine Verbesserung der Finanzierung für die KiTas beinhaltet und war im Grossen Rat nicht bestritten. Der Grund für die Ablehnung der Vorlage lag einzig in der Abschaffung der Mutterschaftsbeiträge.

b) Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie muss mit Nachdruck gefördert werden. Nur so können die Bedürfnisse der Wirtschaft mittel- und langfristig abgedeckt werden. Diese ist zunehmend auf zusätzliche Arbeitskräfte angewiesen. Das bedeutet, dass die Hürden für die Aufnahme der Erwerbstätigkeit möglichst aus dem Weg zu räumen sind. Insbesondere darf die Aufnahme der Erwerbstätigkeit nicht an zu hohen Steuern scheitern. Eine kostenneutrale Umsetzung ist nicht möglich, wenn dieses Ziel erreicht werden soll. Die Mitte Graubünden geht davon aus, dass die aus der Erwerbstätigkeit resultierenden Steuereinnahmen die Kosten kompensieren werden.

b) Die Integration von Kindern mit Behinderungen wird begrüsst. Grundsätzlich sollen die behinderungsbedingten Mehrkosten durch den Kanton getragen werden.

2.2 Befürworten Sie, dass die Gemeinden den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung für das Folgejahr festlegen? (Hinweis: Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die familienergänzende Kinderbetreuung unterstützt wird, liegt dadurch nach wie vor bei den Gemeinden.)

Anerkennen die Gemeinden den Bedarf, beteiligen sich die Gemeinden und der Kanton an der Finanzierung. Anerkennen die Gemeinden den Bedarf nicht, gibt es keine solche Beteiligung der öffentlichen Hand und die Erziehungsberechtigten müssen alleine für die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung aufkommen.

- Ja, die Gemeinden sollen über den Bedarf und die Finanzierung entscheiden.
- Nein, wenn Bedarf besteht, soll eine Finanzierungspflicht für die Gemeinde (und in der Folge den Kanton) gelten.

Bemerkungen / Alternativvorschläge

Die Koordination der Betreuungsangebote ist gemeindeübergreifend vorzunehmen. Es ist u.U. nicht jeder Gemeinde möglich, ein Angebot anzubieten. Damit auch solche Gemeinden diesen Standortvorteil anbieten können, sind die Gemeinden zur Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinaus zu verpflichten.

2.3 Befürworten Sie die Finanzierungsaufteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton?

- Ja
- Nein

Bemerkungen / Alternativvorschläge

Die Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden soll im Verhältnis 50 % / 50 % erfolgen. Die behinderungsbedingten Mehrkosten sind durch den Kanton zu tragen. Dies ist für Gemeinden einfacher, da der Bedarf nach zusätzlichen Leistungen sehr unterschiedlich sein kann.

3 Fragen zu den Zielgruppen der finanziellen Beteiligung der öffentlichen Hand an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung

3.1 Bis zu welchem Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten soll sich die öffentliche Hand an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung beteiligen?

- Bis 80 000 Franken
- Bis 100 000 Franken
- Bis 120 000 Franken
- Bis 140 000 Franken
- Bis 160 000 Franken
- Bis 180 000 Franken

Bemerkungen / Alternativvorschläge

Grundsätzlich soll niemand von der Inanspruchnahme der familienergänzenden Kinderbetreuung ausgeschlossen werden. Bei den hochverdienenden Erziehungsberechtigten profitiert die öffentliche Hand von den höheren Steuereinnahmen. Zudem sind qualifizierte Fachkräfte der Wirtschaft zu erhalten; eine nach Einkommen abgestufte Subventionierung ist deshalb angezeigt.

Die Mitte stellt die Frage, ob das Vermögen mitberücksichtigt werden oder lediglich auf das Einkommen abgestellt werden soll. Das Vermögen von jungen Familien besteht oftmals aus einem eigenen Wohnheim oder von Kapital, welches für Wohneigentum angespart wird und dieses sollte nicht für die Tariffestsetzung mitberücksichtigt werden.

3.2 Befürworten Sie, dass sich die Anzahl durch die öffentliche Hand mitfinanzierten Betreuungstage in der Regel an den Arbeitstagen der Erziehungsberechtigten orientiert?

- Ja
- Nein

Bemerkungen / Alternativvorschläge

Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten (Gastronomie, Gesundheitswesen) benötigen mehr Betreuungszeiten als sie vertraglich vereinbart haben, damit sie ihren Berufsauftrag erfüllen können.

Bei Eltern von Kindern mit einer Behinderung kann ein Entlastungsangebot ausserhalb der Arbeitstage Sinn machen als Burnout-Prophylaxe.

Begrenzte Betreuungstage ausserhalb der Arbeitstage können auch ein wirksames Mittel für die Integration von Ausländern sein im Hinblick auf die Sprachförderung und die soziale Integration. Dies könnte den Kindern die Berufschancen massiv erhöhen und mithelfen, Sozialhilfekosten zu vermeiden.

3.3 Befürworten Sie, dass sich die Anzahl durch die öffentliche Hand mitfinanzierten Betreuungstage neben den Arbeitstagen auch an den Ausbildungstagen orientiert?

Ja

Nein

Bemerkungen / Alternativvorschläge

siehe Punkt 3.2

3.4 Zu welchem Zweck soll sich die öffentliche Hand, neben der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, an den Kosten der KITAs beteiligen?

Förderung sozial benachteiligte Familien

Förderung wirtschaftlich benachteiligte Familien

Förderung Mittelstandsfamilien

Sicherstellung Kinderschutz

Förderung der Sprachkompetenzen

Weitere

3.5 Befürworten Sie, dass der Kanton ergänzende Fördermittel für die Aufnahme von Kindern mit Behinderung in die KITAs bereitstellt?

Ja

Nein

Bemerkungen / Alternativvorschläge

In den geltenden Qualitätsrichtlinien ist dies bereits vorgesehen (Indikator 3d, Absatz 3).

4 Fragen zum Vollzug

4.1 Befürworten Sie, dass die Anmeldung, die Berechnung und die Ausrichtung der Vergünstigungen über die Gemeinden erfolgen? (Hinweis: Für den Vollzug ist ein Informatiksystem vorgesehen.)

Ja

Nein

4.2 Wenn Sie Frage 4.1 mit Nein beantwortet haben, wer soll für den Vollzug zuständig sein?

Die administrative Hauptarbeit soll weiterhin bei der KiTa verbleiben. Hingegen ist die Definition der Taxe aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern durch die Gemeinde zu eruieren (Steuergeheimnis).

Die Leistungserbringer haben Erfahrung darin, den Bedarf richtig einzuschätzen, die personellen Ressourcen zu organisieren und das Angebot entsprechend zu gestalten. Sie agieren

häufig regional und nicht nur kommunal. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sind Leistungserbringer darauf angewiesen, dass dieser Prozess zeitgerecht, d.h. schnell, erfolgt. Schnelle und effiziente Prozesse sind gefragt, nicht aber ein zusätzliches Controlling/Monitoring, das Geld verschlingt, das für die Kinderbetreuung benötigt wird.

Siehe Antwort zu Frage 1.3: Die KITAs können sich nicht vollständig von der Administration entlasten, d.h. sie müssen Anmeldungen und Abmeldungen erfassen und ihre daraus entstehenden betrieblichen Dispositionen vornehmen. Mit dem Vernehmlassungsvorschlag werden sowohl bei der Gemeinde als auch bei der KITA administrative Tätigkeiten ausgeführt, was eine Zunahme des administrativen Aufwands zur Folge hätte. So würde die Gemeinde statt periodische Zahlungen an wenige KITAs nun monatliche Zahlungen an viele Erziehungsberechtigte ausführen müssen. Daher ist der Übergang auf eine reine subjektbezogene Finanzierung zu hinterfragen und stattdessen eine Mischfinanzierung gemäss Empfehlung der SODK (z.B. für die Gemeinden weiterhin objektorientierte Mischfinanzierung) anzustreben). Sollte sich eine Mischfinanzierung nicht realisieren lassen, so sollte der administrative Aufwand für die Gemeinden möglichst gering gehalten werden. Sol könnte die Anmeldung bei der Gemeinde gleichzeitig mit dem Gespräch in der KITA auf elektronischem Weg durch die KITA erfolgen. Die finanzielle Situation wird dabei ausgeklammert. Die KITA soll entscheiden aufgrund der freien Plätze.

5 Weitere Bemerkungen

5.1 Haben Sie weitere Bemerkungen, die Sie uns im Hinblick auf die weitere Bearbeitung der Revisionsvorlage mitteilen möchten?

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie muss gestärkt werden. Nur so können die Bedürfnisse der Wirtschaft mittel- und langfristig abgedeckt werden. Diese ist zunehmend auf weitere - auch ausländische - Arbeitskräfte angewiesen. Das bedeutet, dass die Hürden für die Aufnahme der Erwerbstätigkeit aus dem Weg zu räumen sind. Das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung ist - bedarfsgerecht - grosszügig auszubauen. Die familienergänzende Kinderbetreuung ist ein wichtiges Instrument für eine gute Familienpolitik. Das Angebot umfasst den Zeitraum bis zum Kindergartenentritt (Kindertagesstätte) aber in Ausnahmefällen auch die Zeit bis zum Abschluss der Primarstufe. Dies bedarf allenfalls einer regionalen Bedarfsplanung und Koordination.

In Bezug auf die Entlohnung der Fachpersonen Betreuung schlägt die Mitte eine Lohnempfehlung vor, z.B. basierend auf einer analytischen Funktionsbewertung. Die Ausnutzung von "billigen Praktikant:innen" muss verhindert werden.

Wichtiger Hinweis: Der Gesetzesentwurf ist überlastet von administrativen Vorgaben. Der administrative Aufwand inkl. aufsichtsrechtliche Vorgaben ist in der Überarbeitung der Gesetzgebung zwingend auf ein Minimum zu beschränken.

Die finanziellen Auswirkungen für den Kanton, die Gemeinden, die Leistungserbringer sowie für die Erziehungsberechtigten sind schwer zu eruieren. zum besseren Verständnis der Vernehmlassung fehlen konkrete Zahlenbeispiele.

Wichtig: Der unternehmerische Handlungsspielraum darf nicht unnötig eingeschränkt werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln:

- Art. 4 Es ist einleuchtend, dass Anforderungskriterien festzulegen sind. Diese dürfen aber nicht zu hoch angesetzt werden. Wir werden darauf angewiesen sein, dass weitere Angebote eröffnet werden und dies soll nicht mit überzogenen Anforderungskriterien torpediert werden.
- Art. 5 Die Ziffer 3 und 4 sind zu streichen. Die Vorgaben in den Ziffern 1 und 2 genügen vollauf.
- Art. 6 Buchstabe b ist zu streichen. Die Leistungserbringer sind darauf angewiesen, eine gesunde Eigenkapitalbasis zu erarbeiten. Damit können Belegungsschwankungen aufgefangen werden. Allenfalls kann der Kanton Maximaltarife vorschreiben, die nicht überschritten werden dürfen.
- Art. 7 Unter Ziffer 1 sind die drei Worte "auf gemeinnütziger Basis" zu streichen.
Die Rechnungslegung ist auf einer vernünftigen Basis zu definieren. Mehr als ein einheitlicher Kontenplan und das Führen einer Finanzbuchhaltung und nötigenfalls Kostenrechnung ist nicht erforderlich.
- Art. 9 Die Regierung kann Maximaltaxen vorschreiben. In Bezug auf Ziffer 3 sind aber alle Kosten zu berücksichtigen. Die Kostenstruktur in den KITAs kann ganz unterschiedlich sein, z.B. kostenlose Lokalitäten, Ausstattungsgrad etc. Die Definition von wirtschaftlichen Leistungserbringern beurteilt die Mitte kritisch auch wenn wir Wert auf eine wirtschaftliche Betriebsführung legen.
- Art. 12 Ein Berechnungsbeispiel mit einer mittellosen Familie (Minimaltarif) zeigt auf, dass die in Ziffer 2 erwähnte Beitragsspanne zwischen 15 und 30 Franken nicht ausreicht.
- Art. 16 siehe Ausführungen unter Frage 2.2.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als PDF und Word-Dokument bis zum 25. November 2021 an info@dvs.gr.ch.